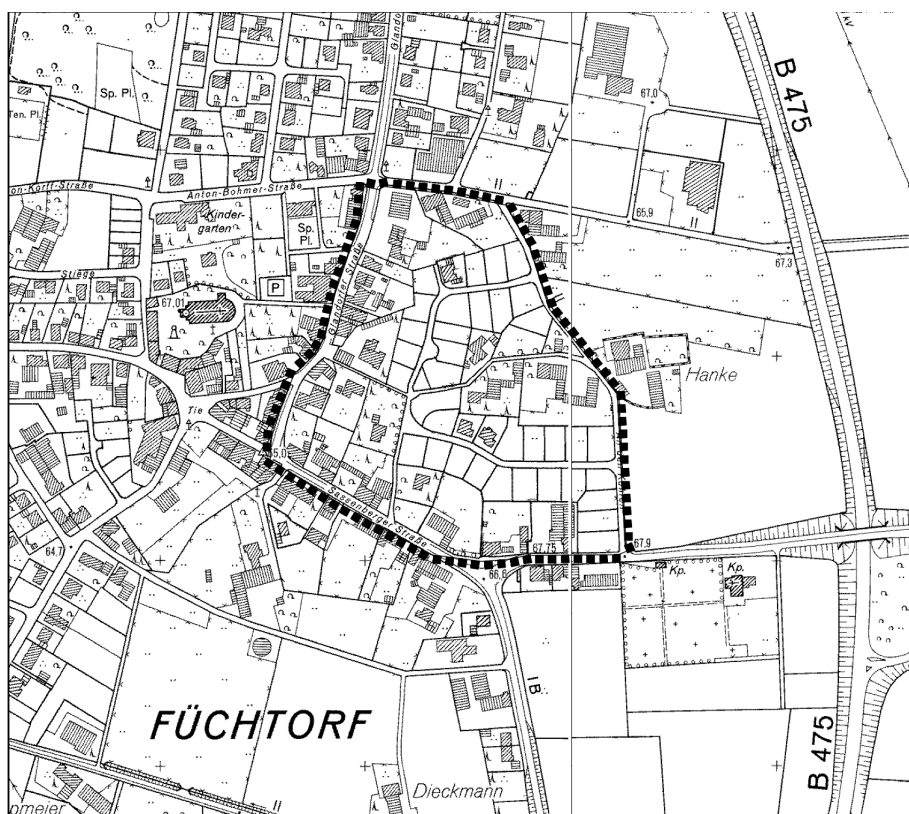


Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“

9. vereinfachte Änderung - Entwurf -

Verfahren gem. § 13 BauGB

Stadt Sassenberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	6	
3	Erschließung	7	
4	Belange der Umwelt	7	
4.1	Eingriffsregelung	7	
4.2	Biotop- und Artenschutz	7	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
4.4	Forstliche Belange	9	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
4.6	Belange des Bodenschutzes	10	
5	Sonstige Belange	10	
5.1	Ver- und Entsorgung	10	
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
5.3	Immissionsschutz	10	
5.4	Denkmalschutz	10	
6	Verfahrensvermerk	11	

Anhang:

- Protokoll einer Artenschutzprüfung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 02.03.2023 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern, um verschiedene Gestaltungsfaktoren des Bebauungsplanes anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Osten des Orts- teils Füchtorf und wird begrenzt durch

- die Straße „Zum Buckesch“ im Norden,
- die Bebauung östlich der Straße „An den Kühlen“ im Osten,
- die Ravensberger Straße sowie durch die Bebauung südlich der Sassenberger Straße im Süden und
- die Bebauung westlich der Glandorfer Straße im Westen.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan „Ströätken“ aus dem Jahr 1993 setzt die Bauflä- chen im Plangebiet aufgrund der einstigen Strukturen als „Dorfgebiet“ gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Der Bebauungsplan trifft zudem detaillierte Festsetzungen zur Fassa- den- und Dachgestaltung der Baukörper.

Die unterschiedlichen Materialvorgaben für die Dacheindeckung und Fassadengestaltung berücksichtigten seinerzeit die vorhandene Struk- tur des dörflichen Bestandes und der angestrebten Innenverdichtung. Anlass für das vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren sind Anträge von Anwohnern, die eine Materialgestaltung der Dachflächen und Fassaden anstreben, die den geltenden Vorgaben des Bebau- ungsplanes widersprechen. Insbesondere wird durch einen Anwohner die Errichtung eines sog. Smart House in Modulbauweise und klima- gerechter Gestaltung der Dachflächen mit Begrünung und Photovoltaik auf den Flurstücken 427 und 498, Flur 160, Gemarkung Füchtorf an- gestrebt. Entsprechend erfolgt für diese beiden Parzellen die Auswei- tung der Gestaltungsmöglichkeiten der Dacheindeckung sowie die Anpassung der zulässigen Dachneigung. Darüber hinaus soll mit Blick auf die bestehenden Baukörper im Geltungsbereich und deren Fassa- dengestaltung, die bisher festgesetzten verbindlichen Material- und Farbvorgaben für das gesamte Plangebiet flexibilisiert werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 8,75 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ströätken“ liegt im Osten der Ortslage Füchtorf.

Am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand befinden sich landwirtschaftlich geprägte Gebäudeensemble. Entlang der Glandorfer

Straße sind verschiedene Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen vorhanden. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich zudem ein Autohaus samt Tankstelle und im Südosten ein Blumenfachgeschäft. Die ehemaligen dörflichen Freiräume im Zentrum des Plangebietes sind inzwischen zum Großteil mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut. Vereinzelt befinden sich einige unbebaute Grundstücke innerhalb des Plangebietes, z.B. nördlich der Straße „Im Wiesengrund“. Dazu zählen auch die von der vorliegenden Änderung betroffenen Flurstücke 427 und 498, Flur 160, Gemarkung Füchtorf. Die Flurstücke stellen sich als unbebaute Freifläche dar. Der westliche Bereich des Flurstücks 427 wird zum Teil als Garten und Lagerfläche des westlichen angrenzenden Wohngebäudes genutzt.

1.4 Planverfahren

Da die 9. Änderung des Bebauungsplans „Ströätken“ nicht die Grundzüge der Planung berührt, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung hat die Stadt Sassenberg daher beschlossen, das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilbereich Münsterland - legt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) fest.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen.

Für den Änderungsbereich stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Ems“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist im Südwesten und Norden des Änderungsbereiches Überschwemmungsbereiche für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) sowie für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von weniger als 0,1 m aus. Im Nordosten des Änderungsbereiches wird die Einstautiefe sowohl bei seltenen Starkregen als auch bei extremen Starkregenereignissen mit 0,1 m – 0,5 m dargestellt.

Entsprechend der ermittelten Einstautiefen wird zum Schutz vor Starkregenereignissen empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegten Hauseinfahrten/Garagen).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ströätken“ als „Gemischte Baufläche“ dar. Die mit der vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes einhergehenden Anpassungen der Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB betreffen nicht die Darstellung des Flächennutzungsplanes.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ setzt die Bauflächen im Plangebiet als „Dorfgebiet“ fest, wobei die unterschiedlich zulässigen Nutzungen differenziert und durch ein * gekennzeichnet sind. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan im Zentrum des Geltungsbereiches die Festsetzung als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Parkanlage“.

Der Bebauungsplan trifft detaillierte Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen und Fassaden. So wird für alle Baukörper eine Gestaltung

der Dachflächen mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen festgesetzt. Des Weiteren sind die Fassaden in rotbraunen, Ziegelmauerwerk, als heller oder dunkler Putzbau oder mit hellem oder dunklen Verblendmauerwerk auszuführen. Zudem wird die Dachneigung entsprechend der Bestandsbebauung differenziert mit einer Neigung von mindestens 30° bis maximal 50° festgesetzt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Stöätken“ aus dem Jahr 1993 weist auf die, für das Plangebiet geltende, gesonderte Gestaltungssatzung gem. § 81 BauO NRW hin.

2 Änderungspunkte

• Dachneigung

Die bisher festgesetzte Dachneigung für die Flurstücke 427 und 498, Flur 160, von 40° bis 50° wird mit der vorliegenden 9. Änderung für die genannten Parzellen auf 0° bis 10° geändert, um eine flexiblere Gestaltung der Dachflächen, insbesondere hinsichtlich des Planungsziels einer klimaangepassten Dachgestaltung mit Begrünung, zu ermöglichen.

• Gestaltung der Dacheindeckung

Die bisher geltende Gestaltungsfestsetzung, dass die Dacheindeckung mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen auszuführen ist, wird mit der vorliegenden Änderung für die Parzellen 427 und 498, Flur 160, aufgehoben, um eine klimaangepasste Dachgestaltung mit extensiver Begrünung und Photovoltaiknutzung zu ermöglichen.

• Gestaltung der Fassade

Mit der 8. vereinfachten Änderung erfolgte bereits eine Ausweitung der Gestaltungsvorgaben für die Fassadengestaltung. Da bereits heute eine differenzierte Fassadengestaltung im Geltungsbereich vorhanden ist, kann eine verbindliche Festsetzung der Gestaltungsfarbe und Materialität nicht mehr begründet werden.

Um eine flexiblere Gestaltung der Fassaden im gesamten Plangebiet zu ermöglichen, erfolgt eine Ergänzung der Festsetzung, dass die Gestaltung der Fassade überwiegend (min. 51 % der jeweiligen Fassadenseite) mit rotbraunen Ziegelmauerwerk, hellem oder dunklem Putzbau oder hellem oder dunklem Verblendmauerwerk auszuführen ist.

3 Erschließung

Belange der Erschließung sind durch die vorliegende 9. Änderung nicht betroffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist weiterhin über die Straße „An den Kuhlen“ und „Zum Buckesch“, die „Ravensberger Straße“ sowie die „Glandorfer Straße“ gewährleistet.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ströätken“ wird auf der Grundlage des § 13 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist.

Die gem. Planungsziel erforderliche 9. Änderung (s. Punkt 1.2) verursacht keinen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in dem vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Grundflächenzahl von 0,4 hinsichtlich des Versiegelungsgrades beibehalten wird.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Im Rahmen der vorliegenden 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ströätken“ wird die planungsrechtliche Voraussetzung für Änderungen von Gestaltungsfestsetzungen geschaffen.

Eine Bebauung des Änderungsbereiches ist bereits zulässig. Durch die vorliegende 9. Änderung wird zudem kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die zulässige Grundflächenzahl wird nicht erhöht.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes soll eine Flexibilisierung der Gestaltungsfestsetzungen zur Fassadengestaltung für das gesamte Plangebiet sowie eine Änderung der Dachgestaltung (Dachneigung und Dacheindeckung) für die Parzellen 427 und 498, Flur 160 erfolgen.

Die Gebäudebestände im Plangebiet könnten potenziell eine Quartiersfunktion für gebäudegebundene und in Siedlungsnähe anzutreffende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) darstellen. Die typischen Gebäudefledermäuse nutzen Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden z. B. Dachböden oder Fassadenverkleidungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Zuge der vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplanes werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die potenzielle Fledermausquartiere zerstören. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat mit einer artenschutzrechtlich relevanten Funktion ist nicht anzunehmen. Es liegen gleich- bzw. höherwertige Jagdhabitats im Umfeld. Darüber hinaus führt das vorliegende Änderungsziel nicht zu einer Zerstörung von potenziellen Nahrungshabitats.

Die vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere die Gehölze in den Privatgärten im Plangebiet könnten einen Lebensraum für planungsrelevante und an menschliche Nutzungen gewöhnte, störungstolerante Vogelarten darstellen. Neben einer Funktion als Nahrungshabitat ist das Vorkommen von geeigneten Brutstandorten im Plangebiet potenziell denkbar. Sollte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) abzuwenden. In vorliegenden Fall ist keine großflächige Entfernung der Grünstrukturen im Plangebiet ersichtlich. Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitats, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnten, ist nicht anzunehmen. Es stehen im räumlichen Zusammenhang gleich- bzw. höherwertige Nahrungshabitats zur Verfügung.

Weiterhin ist eine Nutzung des Plangebietes durch europäische Vogelarten anzunehmen. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend (s. Maßnahme), ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten auszuschließen.

Eine Lebensraumfunktion für Amphibien und Reptilien kann ausgeschlossen werden. Es liegen keine geeigneten Habitatstrukturen (Gewässerkomplexe, Abgrabungen, Bahndämme) im Plangebiet vor.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung der vorliegenden Planung ausgelöst werden. Der Bebauungsplan ist aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

- **Maßnahme**

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend zu beachten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 – 28/29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Gehölzentfernungen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes sind nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Begutachtung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zulässig.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt etwa 6,3 km entfernt in südöstlicher Richtung. Zudem befindet sich in ca. 7,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331) im Bundesland Niedersachsen.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage der FFH-Gebiete, sind keine Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete zu erwarten.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der 9. Änderung liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die vorliegende Änderung führt zu einer Anpassung der Festsetzung zur Fassadengestaltung im Plangebiet sowie der Dachgestaltung (Dachneigung und Dacheindeckung) für die Parzellen 427 und 498, Flur 160, Gemarkung Füchtorf. Insbesondere die Anpassung der Festsetzung zur Dachgestaltung dient der Schaffung der

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine klimaangepasste Dachgestaltung mit Dachbegrünung und Photovoltaikanlage.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.6 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegenden Fall ist eine Bebauung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits zulässig. Mit der vorliegenden Änderung werden gestalterische Festsetzungen angepasst.

Eine weitere Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden, die nicht bereits zulässig ist, wird nicht vorbereitet.

Um den Schadstoffeintrag, insbesondere von Schwermetallen, über die Versickerung in den Boden und das Grundwasser zu verhindern, ist als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall unzulässig.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt weiterhin über die bestehenden Netze.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlasten / Altlastenverdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

6 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben. In die Abwägung werden lediglich die Eingaben einbezogen, die die aufgeführten Änderungspunkte (s. Pkt. 2) betreffen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 17 „Ströätken“ - 9. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Sassenberg
Antragstellung (Datum):	Mai 2023
Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Ströätken“ zu ändern (9.Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung von Gestaltungsfaktoren des Bebauungsplanes zu schaffen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3914; Q1,3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen in den Privatgärten einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ausschließlich außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 01.10 - 28/29.02 eines Jahres durchgeführt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		